

Die 4. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV) schreibt folgende Bestimmungen zwingend vor, die von 10. Juni bis 30. Juni 2021 gelten:

A) VORGABEN bezüglich Proben:

Allgemeines und Vorbereitungsarbeiten:

- Proben gelten als Zusammenkünfte (§ 13 Abs 7 COVID-19-ÖV).
- Diese Verordnung gilt nicht für Schulen, da es dafür einen eigenen Erlass vom BMBWF gibt.
- Anzeigepflicht: Zusammenkünfte von **mehr als 17 Personen** sind von der:dem für die Probe Verantwortlichen spätestens eine Woche davor bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs 2 COVID-19-ÖV) mit folgenden Angaben:
 - Name und Kontaktdaten (Tel.Nr., E-Mail) der:des Verantwortlichen,
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - Zweck der Zusammenkunft und
 - Anzahl der Teilnehmer:innen.Eine Sammelanzeige für mehrere Proben ist möglich.
- Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken **in geschlossenen Räumen** ist nicht erlaubt. **Im Freien gelten die Regeln der Gastronomie (§ 6) sinngemäß.**

Probenbesuch:

- Zutritt nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 1 Abs 2 COVID-19-ÖV), das sind:
 - GETESTET: Nachweis eines behördlich anerkannten negativen Testergebnisses,
 - GEIMPFT: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung mittels Impfpasses (gültig ab Tag 22 nach der Erstimpfung) oder
 - GENESEN: Ärztliche Bestätigung über eine in den vergangenen sechs Monaten überstandene COVID-19-Infektion.
- Registrierungspflicht: Die für eine Zusammenkunft verantwortliche Person ist zur Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen (§ 17 COVID-19-ÖV) verpflichtet, das sind:
 - Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse sowie
 - Datum und Uhrzeit des Betretens und des Aufenthalts am Probenort.
- Einhaltung eines Mindestabstands von **1 Meter** gegenüber haushaltsfremden Personen. **Zulässig sind kurzfristige darbietungstypische Unterschreitungen des Mindestabstands.**
- Anzahl der Sänger:innen: max. 50 Personen.
- Diese Regelungen gelten für **alle nicht-professionellen Chöre.**
- In der außerschulischen Jugendarbeit kann mit bis zu **50** Personen zuzüglich Betreuungspersonen im Freien und in Innenräumen geprobt werden.

B) VORGABEN bezüglich Konzerte:

- Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 13 COVID-19-ÖV).
- Personenobergrenze:
 - Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind mit max. 50 Teilnehmer:innen zulässig.
 - Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen dürfen im Freien mit max. 3.000 und in Innenräumen mit max. 1.500 Personen durchgeführt werden. Zudem darf **75%** der Personenkapazität des Veranstaltungsorts nicht überschritten werden. Ein COVID-19-Präventionskonzept muss erstellt und ein:e COVID-19-Beauftragte:r muss bestellt werden.
- Anzeigepflicht
- Genehmigungspflicht ab 50 Personen
- Zutritt nur getestet/geimpft/genesen
- Maskenpflicht
- Mindestabstand **1 Meter**
- Registrierungspflicht

Grundlegende HINWEISE und EMPFEHLUNGEN des ChVÖ

- ✓ Die behördlichen Vorschriften (Verordnung) sind immer einzuhalten.
- ✓ Der Grundsatz der Eigenverantwortung gilt für jeden Chorsänger/jede Chorsängerin.
- ✓ Zum Schutz der Gesundheit der Chorsänger:innen ist Risikominimierung oberste Priorität.
- ✓ Zur Risikominimierung werden zusätzlich zu den behördlichen Vorgaben folgende Maßnahmen dringend empfohlen:
 - Vermeidung von körperlicher Nähe (Begrüßungsrituale, Gespräche in engstehenden Gruppen etc.) vor, während und nach der Probe.
 - Durchführung der Probe nach Möglichkeit im Freien.
 - Keine Probenteilnahme bei Infektionskrankheiten, Erkältungen o.Ä.

Empfehlungen für die Verantwortlichen (Obleute, Chorleiter:in) vor Aufnahme der Probentätigkeit

- ✓ Bestimmung einer:s oder mehrerer Corona-Beauftragten für folgende Aufgaben:
 - Erläuterung und Einhaltung des Hygienekonzepts
 - Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts
 - Einhaltung des Mindestabstands vor und nach der Probe sowie in den Pausen
 - Ansprechperson bei Fragen

- ✓ Erarbeitung eines Hygienekonzepts:
 - Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Einbahnregelung, Abstandsregeln etc.
 - Desinfektion des Probenraums und der Kontaktoberflächen wie Türschnallen, Sessel etc.
 - Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch
 - Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen: Ampelsystem, Zeitspannen etc.
 - Umgang bei Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde

- ✓ Erarbeitung eines Probenkonzepts:
 - Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster)
 - Gewährleistung des größtmöglichen Abstands zwischen den Sänger:innen: mind. **1 Meter** nach vorne, hinten und zur Seite
 - Kurze Probeneinheiten (max. 45 Minuten) und mind. 15 Minuten Stoßlüftung pro Stunde
 - Verzicht auf schweißtreibende Bewegungsübungen beim Einsingen

Empfehlungen für die Verantwortlichen (Obleute, Chorleiter:in) bei der Probentätigkeit

- ✓ Erinnerung an die Eigenverantwortung der Chorsänger:innen
- ✓ Zeitfenster für das Betreten des Probenraums
- ✓ Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands
- ✓ Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials
- ✓ Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing“)
- ✓ Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Chorleiter:innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Probenteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Chorsänger:innen befreit.

Chorsingen ist für die Sänger:innen und die Gesellschaft von eminenter Bedeutung und hat wissenschaftlich nachgewiesene positive Wirkungen auf Körper, Geist und Seele. Bei Einhaltung der behördlichen Vorgaben und bei Berücksichtigung dieser risikominimierenden Empfehlungen ist das Proben möglich. Lasst uns singen!

Präsidium des Chorverband Österreich, 6. Juni 2021